

# **Glasschutzverein Reutlingen und Umgebung**

- Gegründet 1924 -

## **Satzung**

In der durch das Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2022 geänderten Fassung.

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Name:

§ 1 Der Verein führt den Namen „Glasschutzverein Reutlingen und Umgebung“. Er ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Er ist nach § 5 VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt.

Sitz, Geschäftsgebiet:

§ 2 Der Verein hat seinen Sitz und allgemeinen Gerichtsstand in Tübingen. Sein Geschäftsgebiet erstreckt sich überwiegend auf den Bereich der Stadt Reutlingen und Umgebung.

Zweck:

§ 3 Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern nach Maßgabe seiner Satzung, Deckung des Schadens im Falle der Beschädigung von Schaufenstern, Schaukästen und Glastüren bei möglichst niedrigen Beiträgen und einfachster Form der Schadensregulierung zu gewähren.

Bekanntmachungen, Geschäftsjahr:

§ 4 Alle Bekanntmachungen des Vereins werden den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

Begründung:

- § 5
1. Mitglied des Vereins können durch Begründung eines Versicherungsverhältnisses alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein wirtschaftliches Interesse an einer Glasversicherung haben.
  2. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer nach Überprüfung des zu versichernden Glasbestandes. In Zweifelsfällen beschließt darüber der Vereinsvorsitzende. Bei Ablehnung des Antrages ist der Geschäftsführer oder der Vereinsvorsitzende zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
  3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Übergabe des Versicherungsscheines, der Satzung und erfolgter Zahlung des Beitrages bzw. der Versicherungsprämie.
  4. Mit der Aushändigung des Versicherungsscheines an das neue Mitglied tritt das Versicherungsverhältnis in Kraft.

Beendigung:

- § 6
1. Die Mitgliedschaft und das Versicherungsverhältnis enden:
    - a) durch Kündigung seitens des Mitglieds (freiwilliger Austritt);
    - b) durch Kündigung seitens des Vereins (Ausschluss)
  2. Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens 3 Monaten auf Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich kündigen, mit der Wirkung, dass seine Versicherungsansprüche mit dem Schluss des Geschäftsjahres erlöschen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu entrichten.
  3. Die Kündigung durch den Verein (Ausschluss) kann auch auf einen früheren Termin als zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn
    - a) das Mitglied im Aufnahmeantrag bzw. der Aufmaßliste, bei Eintritt gefahrerhöhender Umstände oder – im Schadensfall – bei den zur Feststellung des Schadens erforderlichen Maßnahmen in erheblichen Punkten absichtlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder richtige Angaben unterlassen hat. Ebenso, wenn sich das Mitglied einen Verstoß gegen die Interessen des Vereins zuschulden kommen lässt, insbesondere wenn Schäden wiederholt durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind;

- b) das Mitglied – ohne vom Geschäftsführer oder dem Vereinsvorsitzenden Stundung erhalten zu haben – mit der Entrichtung des Jahresbeitrages (Prämie) im Rückstand bleibt und die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter schriftlicher Mahnung, in die auf die Folgen des Verzugs hinzuweisen ist, nachholt;
- c) wenn sich bei einem Mitglied nacheinander Schäden erheblicher Art ereignen. Der Verein muss in diesem Fall den bis zum Tage der Kündigung eingetretenen Schaden beheben lassen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorsitzende nach Anhörung der Beiratsmitglieder. Das Mitglied erhält einen schriftlichen Bescheid, in dem auch der Tag angegeben ist, an dem der Ausschluss wirksam wird.
5. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an den Vorstand oder den Geschäftsführer innerhalb einer Woche nach erfolgter Mitteilung schriftlich Berufung einzulegen. Diese hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an den Verein, insbesondere auch nicht an das Vereinsvermögen. Sie bleiben jedoch für alle Verbindlichkeiten des Vereins aus dem Geschäftsjahr, in welchem der Austritt oder der Ausschluss erfolgte, zahlungspflichtig.

Veräußerung:

- § 7 Wir das Haus oder das Geschäft veräußert, so geht die Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 69 des Versicherungsvertragsgesetzes) ohne weiteres auf den Erwerber oder die Erben über, unbeschränkt der Rechte nach § 70 a.a.O.

### III. Verfassung, Vereinsleitung und Geschäftsführung

Organe des Vereins:

§ 8 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter;
- c) die Beiräte;
- d) der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Beiräte bilden den Vorstand.

Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlussfassung:

- § 9
1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
  2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten 4 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie werden vom Vereinsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  3. Anträge, welche spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden eingehen und von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unterzeichnet sind, sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. In diesem Fall ist auch die erweiterte Tagesordnung bekannt zu geben.
  4. Jedes Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes übertragen, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als 3 Stimmen – einschließlich seiner eigenen – auf sich vereinigen. Die übertragenen Stimmen anderer Mitglieder sind durch eine schriftliche Erklärung zu belegen.
  5. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vereinsvorsitzende verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde oder der Beirat es verlangen; oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung des Zwecks und der Gründe beim Vereinsvorsitzenden beantragen. Für die Einberufung gelten dieselben Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
  6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse werden, sofern nicht in § 10 etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

8. Mitgliederversammlungen können auch ohne eine Präsenzveranstaltung Online abgehalten werden. Bei einer Online-Mitgliederversammlung erfolgt die Ausübung der Mitgliederrechte und die Abstimmung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation.
9. Der Vorstand kann vorsehen, dass ausnahmsweise Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung in einem Verfahren in Textform (Sternverfahren) gefasst werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, innerhalb einer Frist von 3 Wochen mindestens 50% der Mitglieder ihre Stimme in Textform (schriftlich oder E-Mail) abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird. Eine Stimmübertragung nach Ziffer 4 auf ein anderes Mitglied ist bei dieser Form der Beschlussfassung nicht möglich.
10. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitgliederversammlungen sowohl in Präsenz als auch über digitale Zuschaltung für einen Teil der Mitglieder stattfinden können (Hybrid-Versammlung).

#### Aufgaben:

- § 10 1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen, ausgenommen die Bestimmungen in § 5 und 6 sowie in Abschnitt IV haben auch für bestehende Versicherungsverhältnisse Wirkung.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die folgenden:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; Beschlussfassung über die Verteilung des Überschusses oder der Deckung des Fehlbetrages;
  - b) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung;
  - c) Wahl:
    1. des Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter,
    2. von 2 Beiräten
    3. eines Kassenprüfers oder beauftragten Steuerberaters
  - d) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Satzung, der allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife.
  - e) Beschlussfassung über Änderung des Zwecks oder Erweiterung des Vereins;
  - f) Beschlussfassung über Auflösung oder Übergang des Vereins auf ein anderes Unternehmen;
  - g) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die vor die Mitgliederversammlung gebracht werden.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung und Tarife, des Zwecks, der Erweiterung, Auflösung oder Übergang des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  dieser Stimmen erforderlich.

4. Die Beschlüsse zu Ziffer 2e und f bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und können erst nach deren Erteilung in Kraft gesetzt werden. Ist die Genehmigung erteilt, so haben – ausgenommen die Bestimmungen in § 5 und 6, sowie im Abschnitt IV – Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse Wirkung. Satzungsänderungen im Sinne von § 39 Absatz 2 und 3 des Versicherungsgesetzes können vom Vereinsvorsitzenden im Einvernehmen mit den Beiräten vorgenommen werden.

Wahlen:

- § 11 1. Bei Wahlen sind die Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel schriftlich, sie können auch durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Leitung der Versammlung:

- § 12 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Versammlung bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnung erledigt wird. Über den Gang der Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat auch die Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vereinsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Der Vereinsvorsitzende:

§ 13 Bestellung und Aufgaben:

1. Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er hat für die ordnungsmäßige Verwaltung und Erledigung der Geschäfte zu sorgen und kann, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Beirat und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung alle Maßnahmen treffen, welche zur Sicherung der Kassenleistungen notwendig werden.

Im Übrigen kann er mit dem Einverständnis des Beirats eine Geschäftsordnung erlassen und zur laufenden Besorgung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

2. Der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, ohne dass die Erteilung einer besonderen Vollmacht erforderlich ist.
3. Als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
4. Als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
  - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen ihn ein derartiges Verfahren anhängig ist;
  - b) in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Vergleichs- oder Konkursverfahren oder zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt wurde.

Der Geschäftsführer:

§ 14 Aufgaben:

Die laufenden Geschäfte des Vereins besorgt der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer. Er führt auch die Vereinskasse und ist berechtigt für den Verein zu zeichnen. Die Prüfung der Bücher geschieht einmal im Jahr durch den Kassenprüfer oder beauftragten Steuerberater. Über den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses legt der Geschäftsführer der Mitgliederversammlung vor. Für seine Tätigkeit erhält der Geschäftsführer eine angemessene Vergütung.

Beirat:

- § 15
1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
  2. Die Mitgliederversammlung wählt den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, der in Verhinderungsfällen für den Vereinsvorsitzenden eintritt und insoweit die gleichen Rechte und Pflichten hat wie dieser.
  3. Zur Unterstützung und Beratung kann der Vereinsvorsitzende zusätzlich einen Fachmann in den Beirat berufen. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Aufgaben des Vorstandes:

- § 16
1. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirates haben die Interessen des Vereins besonders zu fördern.
  2. Sie verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Für besondere, mit erheblichem Zeitaufwand verbundene Dienstleistungen, kann ihnen eine entsprechende Entschädigung, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird, gewährt werden.
  3. Der Vereinsvorsitzende und der Beirat dürfen an Beratungen, die ihre persönlichen Belange betreffen, nur insofern teilnehmen, als es die Darlegung und Klärung ihrer Belange erfordert, keinesfalls aber an der Beschlussfassung.
  4. Der Geschäftsführer hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss zu fertigen.

## **IV Allgemeine Versicherungsbedingungen**

Gegenstand der Versicherung:

- § 17
1. Versichert werden Glasscheiben jeder Art, soweit sie als Schaufenster, Fenster, Schaukästen, Ladentür oder Thekenscheiben (Inneneinrichtung) verwendet werden. Malereien, Ätzungen, Inschriften, Farbanstriche usw. sind von der Versicherung ausgeschlossen.
  2. Es werden nur einwandfreie, also nicht gesprungene oder sonst beschädigte Scheiben zur Versicherung zugelassen.
  3. Die Räumlichkeiten, in denen sich das zu versichernde Glas befindet, müssen baulich vollendet und in ordnungsgemäßem Zustand sein. Ebenso müssen Scheibenrahmen in einwandfreiem Zustand gehalten werden.
  4. Die beim Verein anzumeldenden Glasscheiben dürfen anderweitig nicht versichert sein.

Umfang der Haftung:

- § 18
1. Der Verein haftet nur für den Schaden, der an den in der Versicherungsurkunde (Versicherungsschein) aufgeführten, fertig eingesetzten Glasscheiben durch Zerbrechen entsteht, unter Einschluss der Kosten einer erforderlichen Notverglasung. Beschädigung der Oberfläche der Scheiben, z.B. Schrammen oder Kratzer sind nicht Gegenstand der Versicherung und gelten deshalb auch nicht als Beschädigung im Sinne vorstehender Bestimmungen.
  2. Es wird nur Naturalersatz geleistet, d.h. durch Lieferung und einsetzen von Scheiben gleicher Qualität derjenige Zustand wiederhergestellt, der vor dem Schadensfall bestanden hat.



3. Vorsteuerabzugsberechtigte Mitglieder erhalten Ersatz ohne Vergütung der Mehrwertsteuer.
4. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vereinsvermögen, gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz § 19.

Ausschluss der Leistung:

§ 19 Der Verein haftet nicht für Schäden:

- a) die durch Erdbeben, Explosion, Hauseinsturz, Brand, Hagelschlag, Sturmschäden, Demonstrationen, innere Unruhen, Landfriedensbruch oder Atomenergie herbeigeführt werden.
- b) die bei Eintritt eines Kriegszustandes, als Folge des Krieges oder der Maßnahmen militärischer Befehlshaber anzusehen sind.
- c) die durch Reparaturen oder Auswechseln der Umrahmung oder durch handwerkliche Verrichtungen an den Scheiben, den Umrahmungen oder Schutzvorrichtungen hervorgerufen werden;
- d) Schäden an Rahmen und Einfassungen sowie alle Nebenschäden, die durch das Zerschlagen einer Scheibe herbeigeführt werden;
- e) die durch gewaltsames Erwärmen oder Auftauen der Scheiben entstehen.

Anzeige von Gefahrumständen:

- § 20 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Beitrittserklärung (§ 5) alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, anzugeben.
2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes schuldhafter Weise unterblieben oder unrichtig erstattet, so hat der Verein das Recht gemäß § 16-2 des Versicherungsvertragsgesetzes zurückzutreten.
3. Im Übrigen steht dem Verein bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht auch das Recht zum Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 6 Absatz 3 Buchstaben a) zu.

Gefahrerhöhung:

- § 21 1. Erfolgen bauliche Veränderungen, umfangreiche Ausbesserungen oder Gerüstarbeiten an Gebäuden oder in dem Raum in dem sich die versicherten Glasscheiben befinden oder in unmittelbarer Nähe derselben, so müssen diese Veränderungen sowie alle sonstigen Umstände, welche eine Gefahrerhöhung bedeuten, insbesondere auch

das Schadhaftwerden der Umrahmungen vom Versicherungsnehmer unverzüglich schriftlich oder telefonisch angezeigt werden.

2. Bei Unterlassung dieser Anzeigepflicht treten die im Versicherungsvertragsgesetz festgelegten Folgen ein. Das Recht des Vereins auf Ausschluss des Mitgliedes (§ 6 Absatz 3 Buchstabe a) bleibt davon unberührt.

## **V. Leistungen der Mitglieder**

Vermessungsgebühr:

§ 22 1. Für die erforderlichen Vermessungen der Scheiben bei Neu- oder Nachversicherungen ist als Kostenersatz eine Vermessungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben und dem Mitglied durch die Geschäftsführung in Rechnung gestellt.

2. Für die Berechnung der Scheiben gilt der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossene Gefahrtarif (Jahresprämie).

Beiträge:

§ 23 1. Zur Begleichung der Schäden, zur Bestreitung der Verwaltungskosten usw. wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag (Versicherungsprämie) erhoben.

2. Nach Erreichung der satzungsmäßigen Rücklage (§ 28) können aus etwaigen Überschüssen Rückvergütungen auf die im Vorjahr gezahlten Prämienbeiträge gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Fälligkeit der Beiträge:

§ 24 1. Die Beiträge sind innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Zeit geleistet, so erfolgt das Mahnverfahren gemäß § 6 Absatz 3 b, hierbei ruht seitens des Vereins die Verpflichtung zur Schadensregulierung.

## **VI. Bestimmungen für den Schadensfall**

Anmeldung des Schadens:

- § 25 1. Tritt ein Schadensfall ein, ist das Mitglied verpflichtet:
- a) dem Verein unverzüglich, das ist längstens innerhalb von 24 Stunden, telefonisch oder schriftlich, entweder an den Vertrauensglaser oder die Geschäftsstelle Anzeige zu machen;
  - b) nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und die beschädigten Scheiben und Bruchstücke vor weiterer Beschädigung bestmöglich sicherzustellen;
  - c) alle vom Verein über die Entstehung und den Umfang des Schadens verlangten Angaben und Nachweise zu erbringen;
  - d) sofern der Schaden durch die Schuld eines Dritten verursacht wurde, sich um die Ermittlung des Täters und um Feststellung des Tatbestandes, sowie der Zeugen zu bemühen; die dem Einsetzen der Scheiben entgegenstehenden Hindernisse auf seine Kosten zu beseitigen, wie zum Beispiel die Abnahme von Gittern und dergleichen.
2. Der Verein ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Mitglied den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

**Art des Schadensersatzes:**

- § 26 1. Der Verein sorgt nach Eintritt des Schadensfalles für schnellsten Ersatz durch eine gleichwertige Scheibe.
2. Über die Erfordernis einer Notverglasung entscheidet der Vertrauensglaser bei der Schadensfeststellung. Notfalls ist die Zustimmung telefonisch bei der Geschäftsstelle einzuholen.
3. Mit der Ersatzleistung werden die verwendbaren Bruchstücke der Scheiben Eigentum des Vereins und können, soweit sie sich in ihrem Ausmaß dazu eignen, zu Behebung anderweitiger Schäden bei den Mitgliedern des Vereins wieder Verwendung finden.
4. Die Regulierung des Schadens erfolgt in der Weise, dass das Mitglied die Rechnung des Vertrauensglasers oder eines anderen Auftragnehmers einschließlich der Mehrwertsteuer bezahlt.
5. Die Regulierung an das Mitglied seitens des Vereins erfolgt, indem der Verein den Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer an das Mitglied erstattet.

## **Ansprüche an Dritte:**

- § 27 1. Nach Gewährung der Entschädigung geht der Anspruch, der einem Mitglied gegen Dritte zusteht auf den Verein über, soweit dieser dem Mitglied den Schaden ersetzt hat.
2. Familien- und Betriebsangehörige des Mitglieds sind als Dritte in diesem Sinne nur zu verstehen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht haben.
3. Soweit hiernach Ersatzansprüche auf den Verein übergehen, gelten sie im Voraus mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens an den Verein als abgetreten.

## **VII. Vermögensverwaltung**

### Rücklage:

- § 28 1. Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben und zugleich als Sicherheitsrücklage, ist eine solche bis zur Höhe von mindestens 5% des Gesamtwert der versicherten Scheiben zu bilden.
2. Dieser Rücklage fließen etwaige Überschüsse und sonstige Einnahmen zu, bis die Sollhöhe erreicht ist.

### Vermögensanlage:

- § 29 Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstockes nach den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. In der Weise, dass möglichst große Sicherheit bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereins erreicht wird.

## VIII. Auflösung

Auflösungsbeschluss:

- § 30 1. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vom Vorstand oder von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder gestellt und in der Tagesordnung bekannt gegeben sein.
3. Zu dem Beschluss der Auflösung bedarf es der Mehrheit von Dreivierteln der in der Versammlung erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

Genehmigung des Auflösungsbeschlusses, Erlöschen der Versicherungsverhältnisse:

- § 31 1. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

Liquidation:

- § 32: Nach erfolgter Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand geschieht, doch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen. Diese fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Überschuss, Fehlbetrag bei Auflösung:

- § 33 1. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so verfügt darüber die Mitgliederversammlung. Dieser wird, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, anteilmäßig nach der letzten Jahresprämie an die Mitglieder verteilt.
2. Ein nach Verwendung der Rücklage und sonstiger Vermögensteile noch be- und entstehender Fehlbetrag ist im Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr bezahlten Prämie durch Nachschüsse der Mitglieder zu decken.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 48 bis 52 BGB Anwendung.

## **IX. Schlussbestimmung**

§ 34: „Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe vom 8. Mai 2022; AZ: 22-4432.1-17-R5. Gleichzeitig erlischt  
die bisherige Satzung vom 12. März 2008.